

Abstimmungsergebnisse

der 9. ordentlichen Hauptversammlung der
UNIQA Versicherungen AG 2008

Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über die Verteilung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2007 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

	Präsenz	JA	NEIN	ENTH.
Inhaber:	257	257	0	0
Stimmen:	101.792.019	101.792.019	0	0

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007.

	Präsenz	JA	NEIN	ENTH.
Inhaber:	232	230	0	2
Stimmen:	93.434.238	93.434.057	0	181

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007.

	Präsenz	JA	NEIN	ENTH.
Inhaber:	231	228	3	0
Stimmen:	93.434.228	93.434.167	61	0

Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

	Präsenz	JA	NEIN	ENTH.
Inhaber:	236	235	0	1
Stimmen:	93.437.701	93.437.700	0	1

Tagesordnungspunkt 5:

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009.

	Präsenz	JA	NEIN	ENTH.
Inhaber:	239	238	0	1
Stimmen:	93.443.012	93.443.011	0	1

Tagesordnungspunkt 6:

Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft, zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, höchstens 11,977.780 auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 19.05.2008 bis einschließlich 18.11.2010, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,- und höchstens EUR 25,- je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufsprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der auf Grund § 82 Absatz 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2002/112 idgF) zu veröffentlichen ist. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich zum Zweck der Ausgabe dieser Aktien und der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft oder von mit dieser verbundenen Unternehmen oder zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

	Präsenz	JA	NEIN	ENTH.
Inhaber:	241	238	2	1
Stimmen:	93.441.644	93.441.644	101	1